

Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.440.730
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.837.650
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.396.947
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.396.947

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.870.843
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.697.770
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-826.927
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.125.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.489.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.364.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.190.927
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.360.020
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	669.093
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.690.927
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-500.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.360.020,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 24.03.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 7.360.020 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 ist in der Zeit vom 04.04. bis 13.04.2022 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich ausgelegt.

Lorch, den 28.03.2022

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung – Stadt Lorch

Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 17.02.2022 für das Wirtschaftsjahr 2022 folgenden Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan		
mit Erträgen von insgesamt	1.416.300 €	
und Aufwendungen von insgesamt	1.366.828 €	
ergeben einen Jahresgewinn/Fehlbetrag von		49.472 €
2. Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan von je		259.700 €
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von		0 €
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 24.03.2022 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2022 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 ist in der Zeit vom 04.04. bis 13.04.2022 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich ausgelegt.

Lorch, den 28.03.2022

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin